

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 29. November

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preuß. Bankantheilscheinen.

Zu den Preuß. Bankantheilscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlicly ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 24. d. M. ab bis einschließlicly den 20. Dezember d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Köln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. D., Frankfurt a. M., Flensburg, Gletwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Jauerburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Straßburg i. E., Thorn u. Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern des Talons, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bankkasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu sendende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember d. J. ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bankkasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Ausgegeben in Marienwerder den 30. November 1871.

2) Bekanntmachung.

Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfadenumschlingung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Bücherbindungen können die, lediglicly den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigezschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bezw. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bezw. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

3) Bekanntmachung.

Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglicly, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Postsammlstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militärischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupa-

Kons-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils u. fortan auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

4) Bekanntmachung.

Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publicums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Uebertunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittlungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Packetverkehr während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Packetverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publicums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres vom 1. Dezember ab bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

5) Bekanntmachung.

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Allogramm	=	100 Pfund	=	1 Centner
				50 " = 1/2 "
20 "	=	40 "	=	" "
10 "	=	20 "	=	" "
5 "	=	10 "	=	" "
		5 "	=	" "
2 "	=	4 "	=	" "
1 "	=	2 "	=	" "
500 Gramm	=	1 "	=	1/2 "
200 "	=	" "	=	" "
100 "	=	" "	=	" "
50 "	=	" "	=	" "
20 "	=	" "	=	" "
10 "	=	" "	=	" "
5 "	=	" "	=	" "
2 "	=	" "	=	" "
1 "	=	" "	=	" "
		5, 2, 1	=	Decigramm.
		5, 2, 1	=	Centigramm.
		5, 2, 1	=	Milligramm.

Danach werden im besondern unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfundstücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

- a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von 0,05 Pfund oder 5 Quint.
- 0,005 " " 5 Halbgramm oder Dertgen.
- 0,0005 " " 0,5 " " "
- 0,00005 " " 0,05 " " "
- b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Lothstückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Kornstücke.
- c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Lothstückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfundstücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden

anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu dulbenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen etc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gusseisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheitsnamens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gusseisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweltigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichtsstücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung

auf diejenigen Münzgewichtsstücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Gemäß einer Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 wird vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Porteepeefährriehs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule l. O. zu sein, ein solches Zeugniß erwerben wollen, haben sich an das königliche Schul-Collegium der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, sowie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymnasium oder einer Realschule l. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letztern traten an den von dem betreffenden königlichen Provinzial-Schulcollegium zu bestimmenden Terminen der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Ober-Sekunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der erkern gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein lateinisches und ein französisches Exercitium und eine mathematische Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen l. O. besteht die schriftliche Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und englischen Exercitium und einer mathematischen Arbeit, mündlich wird bei denselben in der lateinischen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft.

Das Maas der Anforderungen ist das für die Beförderung nach Prima vorgeschriebene.

Rücksicht auf den gewählten Lebenslauf darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymnasien und Realschulen l. Ordnung werden einer Prüfung nur so weit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Beförderung nach Prima herkömmlich ist.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften.

Die Ueberschrift derselben ist.

Gymnasium, Realschule l. Ordnung

zu

Zeugniß der Reife für Prima.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schließt jedesmal mit einem der Prädikate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständnis erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Direktor der Anstalt eine Gebühr von 8 Thalern zu entrichten.

Die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien und diejenigen höheren Bürgerschulen, welche in den Klassen Sexta bis Secunda den Lehrplan der Realschulen 1. O. befolgen und denselben als in diesen Klassen gleichstehend anerkannt sind, haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern zu demselben Behuf Zeugnisse auszustellen.

Bei den Progymnasien ist dazu nach Maßgabe der obigen Bestimmungen eine besondere Abgangsprüfung abzuhalten. Für die höheren Bürgerschulen gelten die über die Entlassungsprüfungen in dem Reglement vom 6. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften.

Es wird auch bei dieser Gelegenheit zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Progymnasien und den vorherzeichneten höheren Bürgerschulen der Cursus der Tertia ebenso wie bei den Gymnasien und den Realschulen 1. O. eine zweijährige Dauer hat, wovon nur seltene, durch vorzügliche Anlagen, Leistungen und Fleiß motivirte Ausnahmen zulässig sind.

Die Ueberschrift der Zeugnisse bei den Progymnasien:

**Progymnasium zu
Zeugniß der Reife für die Prima eines
Gymnasiums.**

Bei den höheren Bürgerschulen:
**Höhere Bürgerschule zu
Zeugniß der Reife für die Prima einer
Realschule 1. Ordnung.**

Berlin, den 28. Oktober 1871.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten. v. Mühler.
An sämtliche königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abchrift vorstehenden Rescripts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17. November 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die Seitens der Mühlenbesitzerin Schülke zu Kupfermühle an den königl. Forstfiskus vertauschten Flächen von zusammen 77 Morgen 162 □ R. aus dem Gutsbezirke von Kupfermühle, sowie aus dem Polizeibezirke des königl. Domainen-Rentamts Schlochau ausscheide, und mit dem Guts- und Polizeibezirke des königl. Forstreviers Lindenberg vereinigt, dagegen die Seitens des königl. Forstfiskus an die 2c. Schülke abgetretene Fläche von 35 Morgen 31 □ Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke des königl. Forstreviers Lindenberg ausscheide und dem Gutsbezirke von Kupfermühle, sowie dem Polizeibezirke des königl. Domainen-Rentamts zu Schlochau einverleibt werde.

Marienwerder, den 16. November 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) In Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 1. Februar c. werden auch bei dem Transport von Strafgefangenen die Verpflegungskosten von 2 Sgr. 6 Pf. täglich auf 3 Sgr. und die Gebühren jedes Begleiters von 5 Sgr. auf 6 Sgr. pro Mann und Meile erhöht.

Marienwerder, den 16. November 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) In dem dieser Nummer als extraordinäre Beilage beigefügten Verzeichniß vom 25. September c. werden die in den letzten Ziehungen ausgelosten und die in den früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen veröffentlicht.

Marienwerder, den 16. November 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Bei dem Mühlenbesitzer Dyme in Jasz ist die Rogkrankheit unter den Pferden aufgetreten.

Marienwerder, den 20. November 1871.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 48.)